

Abschnitt "Verwaltung"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
64	33	GR20
93	44b	GR28
96	56	GR29
62	derzeit nicht vorh.	G22
91	43, 43a	G28
76	40 u.w.	R30
92	44a	R43

64	SGB II 33	Quotierung von nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsansprüchen durch Gesetz ermöglichen.	BA
----	-----------	---	----

Kommentierung:

Betrifft nur Berechnungen von bereits nach § 33 übergegangenen Ansprüchen auf Unterhalt, somit kann die Art und Weise dieser Berechnungen den Erwerbslosen egal sein, wenn aber durch Quotierungen und Verlagerung auf eine z.B. jährliche Spitzabrechnung in der internen Ausgleichung eine Arbeitserleichterung erreicht wird, will sicherlich niemand dem entgegen stehen, beim ALG-Empfänger tut sich dabei nichts.

Kleinere Jobcenter können ihre Backoffices/Leistungsbereiche nur mit einem erhöhten Aufwand an Personal und Qualifizierung unterhalten (geringere Skaleneffekte als große Jobcenter). Insbesondere zu Spezialthemen wie Unterhaltsachbearbeitung, Leistungssachbearbeitung bei Selbstständigen, SGG und OWiG fehlt bei kleinen Jobcentern der nötige Personalkörper, um diese Bereiche qualitativ hochwertig abzudecken. Spätestens bei Krankheit oder Urlaub fehlt es dann an der notwendigen fachlich fundierten Vertretung.

Im Ergebnis sind Kleinsteinheiten nicht wirtschaftlich, haben Qualitätsprobleme im Vertretungsfall und entziehen dem Integrationsgeschäft überproportional Personal. Im Regelfall muss das Verwaltungskostenbudget deshalb zu Lasten des Eingliederungsbudgets gestützt werden. Die Sachbearbeitung durch einen Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiter zu Spezialbereichen in einem Jobcenter für mehrere Jobcenter ist wünschenswert, aber rechtlich nicht zulässig.

Die Bearbeitung der Vorgänge im Verbund mit anderen Jobcentern würde hier Abhilfe schaffen.

Es fehlt aktuell an einer Ermächtigungsnorm für eine Aufgabenübertragung im Rahmen einer Verbundlösung, bei welcher mehrere Mitarbeiter zu bestimmten Spezialthemen für mehrere Jobcenter arbeiten. § 44b Abs. 4 SGB II enthält keine Ermächtigungsnorm für die Beauftragung eines anderen Jobcenters. Nach § 44b Abs. 4 SGB II können lediglich die Träger, also die BA und die kommunalen Träger, mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragt werden. Ein anderes Jobcenter ist kein Träger i. S. d. § 44b Abs. 4

(Textauszug: BA)

Kommentierung:

Die Verbundbearbeitung kann zu einer erheblichen Verbesserung der Arbeitsleistung und Arbeitsqualität gerade im ländlichen und kleinstädtischen Bereich führen, wobei bei den vorgeschlagenen Lösungen der einzelne Leistungsempfänger sein örtliches Jobcenter als Ansprechpartner und Kommunikations- und Anfechtungsadresse beibehält, sich somit diesbezüglich für die Leistungsbezieher keine Änderungen, hin zu längeren Wegen oder undurchsichtigeren Ansprechadressen, ergeben. Verwaltungsinternen Effizienzbestrebungen will diesseits keiner entgegen stehen.

96	SGB II 56	Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei AU für Berechtigte, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind.	BA
----	-----------	---	----

Jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat dem Jobcenter bei Arbeitsunfähigkeit deren Beginn und deren Dauer anzuzeigen. Des Weiteren hat er spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Diese Anzeige- und Bescheinigungspflicht trifft auch diejenigen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit keine Auswirkungen auf die Integrationsarbeit der Jobcenter hat (wie z. B. bei Erwerbsaufstocker, Maßnahmeteilnehmer, Schülern). Von diesen Personen müssen derzeit z. T. nicht benötigte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen besorgt und vorgelegt werden.

Die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 56 SGB II sollte auf Personen, für die tatsächlich Integrationsbemühungen unternommen werden sollen, beschränkt werden. Damit entfällt die generelle Anzeige- und Nachweispflicht im SGB II für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Lediglich für regulär arbeitslos gemeldete erwerbsfähige Leistungsberechtigte und erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die weiterhin vermittlerisch betreut werden (z. B. Vermittlung in Vollzeitbeschäftigung trotz bestehender Teilzeitarbeit), soll die Pflicht zu Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fortbestehen.

(Textauszüge: BA)

Kommentierung:

Ein sehr sinnvoller Vorschlag auch aus Sicht der Leistungsbezieher, wobei man sich wundert, warum er nicht schon längst Gesetzeswirklichkeit ist und warum dazu erst Fachkommissionen monate- und jahrelang beraten müssen. Es war und ist schon immer ein selbst für Laien erkennbarer Unfug gewesen, Bescheinigungen und Nachweise von jemandem einzufordern, der überhaupt nichts mit den Umständen und Sachverhalten zu tun hat, zu denen er/sie Nachweise heranschaffen muss.

62	neue Vorschrift im SGB II	Ahndung und Verfolgung von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten, welche durch Mitarbeiter einer gemeinsamen Einrichtung begangen werden, sind gesetzlich klar zu stellen. Das BMAS soll für die Ahndung und Verfolgung zuständig sein und eine Delegationsbefugnis erhalten.	BMAS
----	---------------------------------	---	------

Kommentierung:

Im Grundsatz zwar o.k., jedoch warum nur “von gemeinsamen Einrichtungen” und nicht von allen staatlichen oder im Staatsauftrag handelnden Einrichtungen/Institutionen? Man wird sehen, wie diese Regelung aussehen soll, bis dahin Skepsis, da sich erfahrungsgemäß dadurch die entsprechenden Staatsstellen aus der wirklichen Verantwortung stehlen, indem die Fallkonstrukte so kompliziert im Gesetz gestaltet werden, dass sie in der Praxis nicht zu ahnden sind (Beispiel: Unberechtigte Subventionskürzung im Strafgesetzbuch ist so ausgestaltet, dass neben der Beweislast, die dem Geschädigten aufgebürdet ist, auch noch die Motivation des Täters nachgewiesen werden muss, damit der Tatbestand erfüllt ist und die Sta überhaupt die Ermittlungen aufnimmt).

91

SGB II 43,
43a

Aufrechnungen sind nur bei gleichen Kostenträgern und gegenseitigen Forderungen möglich. Die Aufrechnung sollte unanhängig von Kostenträgerschaften erfolgen können.

BMAS

Kommentierung:

Da es sich um eine rein verwaltungsinterne Regelung handelt, besteht die Kommentierung diesseits in keiner Kommentierung, da nur Regelungen mit Auswirkungen auf die Leistungsbezieher diesseits gewertet werden. Es kann hier nicht erkannt werden, ob eine Änderung der verwaltungsinternen Aufrechnungen irgendwelche Auswirkungen auf die Leistungsbezieher haben, deswegen lediglich beobachtende Skepsis.

76.	SGB II 40 Abs. 2 Nr. 2. SGB III 330	Aufhebung von VA bei Änderung der ständigen Rechtsprechung: Absteifen auf Praxis der einzelnen Leistungsträger	BA
-----	---	--	----

Problembeschreibung:

Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen (§ 330 Abs. 1 SGB III). Diese Regelung, die in erster Linie verhindern soll, dass die BA nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung massenhaft Leistungen rückwirkend neu berechnen muss, ist gem. § 40 Abs. 2 SGB II auch für das Verfahren nach dem SGB II entsprechend anwendbar.

Aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 21.6.2011, Az. B 4 AS 118/10 R wird der Anwendungsbereich des § 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III jedoch erheblich eingeschränkt. Nach dieser Rechtsprechung kann sich ein Jobcenter nur dann auf diese Vorschrift berufen, wenn es vor der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine bundeseinheitliche abweichende Rechtsauslegung aller Jobcenter, einschließlich der zugelassenen kommunalen Träger, gegeben hat.

Das Bundessozialgericht stellt auf eine einheitliche Rechtsauslegung und Verwaltungspraxis im gesamten Bundesgebiet ab. Vorgaben durch Fachliche Hinweise für die gemeinsamen Einrichtungen sind danach nicht ausreichend, da diese nur die gemeinsamen Einrichtungen binden. Vielmehr muss in jedem Streitfall dargelegt werden, dass auch alle zugelassenen kommunalen Träger die gleiche Verwaltungspraxis angewendet haben. Da dieser Nachweis kaum möglich sein wird, läuft die gesetzliche Regelung für das Verfahren nach dem SGB II ins Leere und sollte angepasst werden.

Lösungsvorschlag:

Der Wortlaut des Gesetzes soll so gewählt werden, dass auf die Vorgaben und die Verwaltungspraxis der einzelnen Leistungsträger (BA, örtlicher kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) abzustellen ist. Dabei sollten die Vorgaben oder die gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit des § 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III haben. Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des § 40 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III sollte eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des Kompetenz- und Zuständigkeitsbereichs eines Trägers sein (BA, örtlicher kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger)

Begründung:

Die Leistungsträger des SGB II können nur in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich eine gleichmäßige Verwaltungspraxis festlegen und sicherstellen. Daher kann Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Regelung auch nur eine einheitliche Rechtsanwendung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich sein.

(Text: BA)

Kommentierung:

Eine solche Regelung stellt einen Freibrief aus, für willkürliches Ermessen im regionalen JC und ist daher abzulehnen. Es ist der Sozialverwaltung durchaus zuzumuten, sich mittels Kommentaren und Fachzeitschriften auf dem Laufenden zu halten und vor kniffligen Ermessensentscheidungen auch einmal in die selben hinein zu schauen. Das ist vom BSG auch mit der Vergewissung über die übliche Praxis gemeint und nicht die Einbeziehung einer jeden Einzelentscheidung in irgendeinem anderen JC. Zudem ist es Aufgabe der Zentrale in Nürnberg, mittels Dienstanweisungen und des BM mittels Durchführungsverordnungen (ALG-V) dafür zu sorgen, dass gewisse immer wieder auftkommende Ermessensfragen einheitlich bewertet und beurteilt werden und auch das ist zumutbar, solange wir dieses komplizierte Sozialrecht, statt z.B. einem bedingungslosen Grundeinkommen haben.

92	SGB II 44a	1. Einführung einer Widerspruchsfrist in Anlehnung an SGG; Fiktion der Kenntnisnahme von der Nicht-Erwerbsfähigkeit beim Sozialhilfeträger mit Tag der Feststellung (ST); 2. Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II (DLT).	Sachsen-Anhalt / Deutscher Landkreistag
----	------------	---	---

Kommentierung:

Dieser Vorschlag erschließt sich nur dann, wenn man damit die bislang in § 44a Abs. 1 Satz 4 SGB II nicht näher zeitlich eingegrenzten Gutachtenseinholungen zeitlich abschneiden wollte oder aber das Widerspruchsrecht generell. Eine solche zeitliche Begrenzung ist jedoch in der Praxis nicht durchführbar, ohne dass hier Unanfechtbarkeiten zu Nicht- oder Falschfeststellungen erzeugt würde, denn weder sind die Gutachter frei wählbar, noch kann auf diese zeitlich Einfluss genommen werden und auch nicht auf die Bearbeitungszeiten und Kenntnisnahmen anderer Sozialträger im Bereich der Kommunen und Krankenkassen. Auch enthält Abs. 6 des § 44a bereits eine Widerspruchsfrist, wobei der gesamte § 44a SGB II lediglich das Anfechtungs- und Feststellungsrecht der Sozialträger untereinander betrifft. Inwieweit es einer zusätzlichen Sicherung des Erstattungsanspruches des Jobcenters bedarf, erschließt sich ebenfalls nicht, denn zu unrecht erbrachte - oder durch andere Sozialträger vorrangig zu erbringende Leistungen/vorläufige Leistungen sind immer und bereits nach derzeitiger Rechtslage erstattungspflichtig.